nur die lakonische Feststellung, daß die Ehe der Parteien zerrüttet und deshalb auch für die Kinder sinnlos geworden ist. Eine solche Arbeitsweise muß schnell überwunden werden.

Von den Gerichten wird nicht immer beachtet, daß gemäß Ziff. 3.12. des OG-Beschlusses vom 24. Juni 1970 auch nach erfolgter Ehescheidung u. U. gesellschaftliche Maßnahmen einzuleiten sind, z. B. wenn durch arbeitsscheues Verhalten der Unterhalt der Kinder gefährdet wird oder bei Alkoholmißbrauch. In solchen Fällen unterbleiben noch häufig Hinweise an die zuständigen staatlichen Organe und die Betriebskollektive, so daß auch Möglichkeiten der Kriminalitätsvorbeugung ungenutzt bleiben.

Zu den Aufgaben der Gerichte nach Klagerücknahme

In vielen Fällen führt die Klagerücknahme nicht zu der von den Parteien erhofften Stabilisierung der Ehe; denn die Parteien haben zwär den guten Willen zur Erhaltung der Ehe, aber nicht immer zugleich auch die Fähigkeit, aufgetretene Probleme und Mängel in der Ehe zu erkennen und zu überwinden. Hier können insbesondere die Ehe- und Familienberatungsstellen wirksame Unterstützung leisten, wenn die Probleme an sie herangetragen werden. Bisher wurden nur in Ausnahmefällen durch die Gerichte Maßnahmen zur Stabilisierung dieser Ehen eingeleitet.

Vorbildlich ist das in folgender Ehesache geschehen, in der zunächst die Aussetzung beschlossen war, dann aber die Klage zurückgenommen wurde:

Die Parteien haben sieben Kinder. Der Ehemann kümmerte sich ungenügend um die Probleme der Familie, und beide Eheleute waren unzufrieden mit dem Eheverlauf. Das in das Verfahren einbezogene Arbeitskollektiv wirkte insbesondere erzieherisch auf den Ehe-

mann ein; es machte ihm seine Verantwortung klar, stellte eine enge Verbindung zur Ehefrau her und sorgte für die Unterstützung der Familie. Die große Familie erhielt erstmalig einen gemeinsamen Ferienplatz. Für den Ehemann wurden Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt, die seine eigene Entwicklung fördern und zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Familie führen. Ebenso wurden Maßnahmen zur schulischen Uhterstützung der Kinder ergriffen. Solche umfangreichen Maßnahmen sind nicht bei jeder Klagerücknahme erforderlich. Jedoch muß die Aktivität der Gerichte bei Klagerücknahmen differenziert verstärkt werden, wenn aus der Klageschrift erkennbar ist, daß größere Probleme, insbesondere in den Ehen mit mehreren Kindern, vorhanden sind, die die Parteien voraussichtlich nicht aus eigener Kraft lösen kön-

Bestimmend für die Überlegungen muß sein, daß die Klagerücknahme ein günstiger Ausgangspunkt für die Harmonisierung der Eheverhältnisse ist, denn sie drückt die aus eigenem Entschluß erklärte Bereitschaft des Klägers aus, das Scheidungsbegehren nicht weiter zu verfolgen. Bei Klagerücknahme von Eheleuten, die mehrere Kinder haben, wird es oft dienlich sein, Schöffen mit der Aufgabe zu betrauen, ein vertrauensvolles Gespräch mit den Eheleuten zu führen, ein Schöffenkollektiv im Betrieb damit zu beauftragen oder das Arbeitskollektiv dafür zu gewinnen bzw. die Eheleute an die Ehe- und Familienberatungsstellen zu vermitteln. Auch bei Klagerücknahmen kann es u. U. erforderlich sein, das Referat Jugendhilfe oder ein anderes staatliches Organ auf bestimmte Probleme in dieser Ehe hinzuweisen, damit die positive Entwicklung unterstützt wird. Das muß sehr feinfühlig und taktvoll geschehen, um nicht den begonnenen Stabilisierungsprozeß in der Ehe wieder zu gefährden.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 7 Abs. 3 StVO.

Ein Kraftfahrer soll seinen Abstand zu vorausfahrenden Fahrzeugen grundsätzlich so bemessen, daß er ein Auffahren auch dann vermeiden kann, wenn der Vorausfahrende plötzlich scharf bremst.

Handelt es sich bei dem Vorausfahrenden um einen im Linienverkehr eingesetzten Kraftomnibus, dann muß der Nachfolgende bei Unkenntnis der Haltestellenbereiche ständig mit einem plötzlichen Anhalten des vorausfahrenden Busses rechnen und dies bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes berücksichtigen.

OG, Urt. vom 27. Juli 1972 - 3 Zst 23/72.

Dem Angeklagten wurde mit der Anklage die Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls zur Last gelegt. Das Kreisgericht erkannte auf Freispruch, weil dem Angeklagten die Erfüllung seiner Pflichten nicht möglich gewesen sei, so daß ihn keine Schuld treffe. Den gegen dieses Urteil gerichteten Protest wies das Bezirksgericht nach ergänzender Beweisaufnahme als unbegründet zurück.

Das Kreisgericht stellte im wesentlichen folgendes fest:

Am 7. Dezember 1971 fuhr der Angeklagte mit einem Lkw mit Hänger gegen 6.15 Uhr nach H. Auf der Fernverkehrsstraße bemerkte er einen haltenden KOM, in

den Schulkinder einstiegen. Er fuhr dem weiterfahrenden KOM im Abstand von 50 bis 60 m hinterher. Die Geschwindigkeit beider Fahrzeuge betrug 60 km/h. Die Fahrbahn war feucht, teilweise schlüpfrig, und es herrschte Dunkelheit. Der Angeklagte kannte zwar die Fahrtstrecke, nicht aber die Lage der Haltestellen der Bus-Linie.

Als sich der Busfahrer der nächsten Haltestelle näherte, bemerkte er die dort stehenden Kinder etwas spät und begann erst wenige Meter davor zu bremsen. Infolge Defekts der Bremsleuchten des KOM wurde dieser Vorgang optisch nicht angezeigt. Daß der KOM wesentlich langsamer wurde (die Geschwindigkeit betrug nur noch 15 km/h), bemerkte der Angeklagte erst, als er sich dem KOM schon auf 20 bis 30 m genähert hatte. Er leitete deshalb eine Gefahrenbremsung ein, konnte die Geschwindigkeit seines Lastzuges aber nur auf 40 km/h herabsetzen und prallte dadurch noch mit solcher Wucht auf das Heck des KOM, daß 18 Kinder verletzt wurden.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

In diesem Verfahren kam es zur richtigen Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten insbesondere auf die Klärung von zwei Fragen an: erstens, ob der Angeklagte zunächst in einem Abstand von 50 bis 60 m hinter dem Kraftomnibus (KOM) hergefahren ist und erst infolge dessen Geschwindigkeits-